

Praktikum Schulexperimente

- Praktikumsordnung -

1. Zielstellung:

Das Praktikum "Physikalische Schulexperimente" (PSE) dient

- der Vermittlung von *Wissen* über Demonstrations- und Schülerexperimente im Physikunterricht und
- der Vermittlung von *Können* im Umgang mit den Experimentiergeräten.

2. Organisation:

(1) Das Praktikum wird in 2 Teilen durchgeführt, die sich jeweils über ein Semester erstrecken. Teil II des Praktikums kann erst dann durchgeführt werden, wenn Teil I erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Pro Semester sind 12 bis 15 Themen in je 2 Semesterwochenstunden zu bearbeiten.

(3) Ein Beleg über die erfolgreiche Teilnahme wird nur dann ausgegeben, wenn die für das jeweilige Semester vorgegebene Anzahl von Experimenten vom Betreuer bestätigt worden ist. Diese Anzahl richtet sich nach der Zahl der maximal möglichen Themen innerhalb des Semesters und liegt im allgemeinen um 2 niedriger als diese Zahl.

(4) In der ersten Praktikumsveranstaltung erfolgt eine Einführung und eine Arbeitsschutzbelehrung, die aktenkundig gemacht wird und durch Unterschrift zu bestätigen ist.

(5) Bei der **Vorbereitung** auf die Praktikumsveranstaltungen ist folgendes zu beachten:

- Information über das jeweilige Thema anhand des Durchlaufplanes;
- Aufbereiten der fachlichen Grundlagen;
- Schaffen eines Überblicks über Experimente und Experimentiergeräte zum jeweiligen Thema mit Hilfe entsprechender Literatur (Schullehrbücher und Praktikumsreihe "Physikalische Schulexperimente").

Die Vorbereitung wird während der Praktikumsveranstaltung überprüft.

(6) Im allgemeinen führt jeder Student ein anderes Experiment durch.

(7) Schwerpunkt bei der Durchführung der Experimente ist die laborpraktische Seite des Experimentierens. Es müssen aber auch didaktisch-methodische Überlegungen zum Experiment durchgeführt werden, so z.B. in bezug auf *Zielstellung, Beschreibung des Aufbaus und schülergemäße Auswertung* des Experiments.

(8) Es wird empfohlen, zu den durchgeführten Experimenten ein **Versuchsprotokoll** anzufertigen. Bei entsprechender Gestaltung können diese Protokolle in der weiteren Ausbildung (einschl. Prüfungen) und in der späteren Berufsarbeit eine wertvolle Hilfe darstellen.

(9) Bei mangelnder Vorbereitung oder unzureichender Versuchsdurchführung kann der Betreuer das Experimentieren abbrechen bzw. am Ende der Veranstaltung die Bestätigung verweigern.

(10) Nach Abschluß der Experimente sind die Arbeitsplätze aufzuräumen, die Geräte und das Zubehör gegebenenfalls zu reinigen und in die Schränke einzuräumen.